

Amtsgericht Mühlhausen

Mühlhausen, 25.11.2025

Az.: 6 K 37/24



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------|-----------|-----------------|--|
| Donnerstag, 12.02.2026 | 11:00 Uhr | I, Sitzungssaal | Amtsgericht Mühlhausen, Untermarkt 17, 99974 Mühlhausen/Thüringen |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Buhla

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² | Blatt |
|-----------|--------------------|----------------------------|-------------------------------------|----------------|-------------|
| Buhla | 1, 639/1 | Gebäude- und Freifläche | Haynröder Straße 2a, 37339 Buhla | 8 | 212 BV 3 |
| Buhla | 1, 639/2 | Gebäude- und Freifläche | Haynröder Straße 4, 37339 Buhla | 1.177 | 212 BV 3 |

Das Gericht weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um das ursprüngliche Grundstück BV Ifd. Nr. 2 Flur 1 Flurstück 639, Gebäude- und Freifläche, Haynröder Straße 4 zu 1.186 m² handelt.

Dieses wurde nach der katastermäßigen Neufassung nunmehr neu im Grundbuch eingetragen.

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus (Doppelhaushälften) mit Nebengebäude und Schuppen, ca. 140,00 m² Wohnfläche, Unterhaltungsstau

Die Einsichtnahme in das Gutachten wird empfohlen.

Verkehrswert: 144.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagsnahmepunkt ist der 19.09.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.